



Statuten Verein Defensiv.ch

Ausgabe 2017

Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Defensiv.ch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Die Vereinsadresse ist identisch mit derjenigen der Geschäftsstelle. Sie lautet: Defensiv.ch Verein, c/o AEQUITAS-Businesscenter, Steinenbachgässlein 49, 4051 Basel.

2. Zweck

Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Gewaltprävention, insbesondere:

- die Ausrichtung eines regelmässigen Trainings für die Vereinsmitglieder sowie Dritte;
- die Errichtung, Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen;
- die Aus- und Weiterbildung von Trainern / Instruktoren;
- die Öffentlichkeitsarbeit, wie die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, auch mit externen Referenten;
- die Pflege nationaler und internationaler Kontakte;
- die Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Verbänden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Auswählte Versammlungen, Seminare, Kurse und Trainings etc. stehen auch Dritten unentgeltlich zur Verfügung.

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern. Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- alle natürlichen Personen;
- alle Institutionen und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Für das angebrochene Jahr ist der jeweilige Mitgliederbeitrag zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet.

5. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Subventionen sowie Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen sowie Vergütungen aus Leistungsvereinbarungen.

Die Beiträge der Aktivmitglieder werden alljährlich durch den Vorstand festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

6. Organisation

Organe des Vereins sind:

- der Präsident;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

7. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist der Präsident. Er führt die Vereinsversammlung gemeinsam mit dem Vorstand durch. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Präsidenten oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Kontrollstelle kann ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung innert zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- Wahl des neuen Präsidenten, sofern der bisherige Präsident seinen Rücktritt erklärt hat;
- Kenntnisnahme des Kontrollberichtes über die Vereinsrechnung;
- Genehmigung der Vereinsrechnung;
- Entlastung der Organe;
- Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Erlass von Reglementen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr, wobei der Präsident einen Stichentscheid hat.

8. Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte dem Präsidenten zu überlassen. Der Vorstand konstituiert sich nach Massgabe dieser Statuten selbst. Er kann zur Erreichung des Vereinszweckes Fach- oder Arbeitsgruppen einsetzen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Präsident gilt bis zu seinem Rücktritt als gewählt. Er leitet die Versammlungen und Geschäfte.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**10. Haftung**

Für die Haftung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung bzw. Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes sind ausgeschlossen.

11. Auflösung

Die Auflösung kann durch Beschluss der Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anlässlich dieser Vereinsversammlung wird gleichzeitig festgelegt, wie das noch bestehende Vermögen verwendet werden soll. Das Vereinsvermögen ist dabei einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

12. Schlussbestimmung

Sofern diese Statuten nicht etwas Anderes festlegen, kommen die Art. 60 ff ZGB zur Anwendung.

13. Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.05.2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 21.08.2017 revidiert und ersetzen jene vom 15.05.2017. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Peter Neumaier

Der Protokollführer

Michel Rohrer